

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 242/96

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 1996 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, die bei ihr bestehenden und von ihr auf den Kontakt mit Quecksilber am Arbeitsplatz zurückgeführten Erkrankungen als Berufskrankheit (BK) oder wie eine BK anzuerkennen und zu entschädigen, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 2. Oktober 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 12. Januar 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 31. Juli 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen weder als BK noch wie eine BK anerkannt und entschädigt werden könnten. Zweifelhaft sei bereits, ob die Klägerin an ihrem Arbeitsplatz einer für eine Gesundheitsschädigung bedeutsamen Quecksilbereinwirkung ausgesetzt gewesen sei. Darüber hinaus sei aber auch der ursächliche Zusammenhang zwischen schädigenden Einwirkungen am Arbeitsplatz und der Entstehung der Gesundheitsstörungen sowohl hinsichtlich der BK der Nr 1102 der Anl 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) als auch der Nr 4302 der Anl 1 zur BKVO nicht gegeben. Denn eine nach der Nr 4302 der Anl 1 zur BKVO als BK anererkennungsfähige obstruktive Atemwegserkrankung sei diagnostisch nicht gesichert. Auch sei nicht davon auszugehen, daß bei der Klägerin vorliegende krankhafte Befunde auf die unterhalb der MAK-Werte liegende Quecksilberbelastung oder das unterschwellige Einatmen von schleimhautreizenden Stoffen am Arbeitsplatz zurückzuführen sei. Eine Entschädigung nach § 551 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung sei ebenfalls nicht möglich.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin, das LSG sei ihrem bereits mit der Berufungsbegründung gestellten Beweisantrag mit einer unzureichenden Begründung nicht gefolgt und habe daher § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Ferner habe das LSG den erneut in der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1996 gestellten Antrag gemäß § 109 SGG ein Gutachten des Dr. W. einzuholen, zu Unrecht abgelehnt. Auch dadurch habe es seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende



Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin trägt zwar vor, sie habe schriftsätzlich mit der Berufungsbegründung beantragt, ein Gutachten eines Sachverständigen für HNO-Krankheiten einzuholen. Dieser Vortrag genügt aber nicht den Anforderungen, die an einen vom LSG zu berücksichtigenden Beweisantrag zu stellen sind. Zur Berücksichtigungsfähigkeit eines Beweisantrags hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl. ua Beschlüsse des Senats vom 31. Januar 1996 - 2 BU 170/95 - sowie vom 11. März 1996 - 2 BU 231/95 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992, SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Die - rechtskundig vertretene - Klägerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1996 einen entsprechenden auf § 103 SGG gestützten Beweisantrag zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 31. Juli 1996 ist dies nicht geschehen.

Die Klägerin hat zwar hilfsweise beantragt, nach § 109 SGG ein Gutachten von Dr. W. einzuholen. Diesem Antrag ist das LSG nicht gefolgt. Eine Rüge der Verletzung von § 109 SGG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch unzulässig. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluß gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34 sowie Beschluß des Senats vom 11. März 1996 - 2 BU 231/95 -).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

